SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 DER GEMEINDE HORNSTORF FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER BERGSTRAßE IN HORNSTORF

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) vom 22. Januar 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

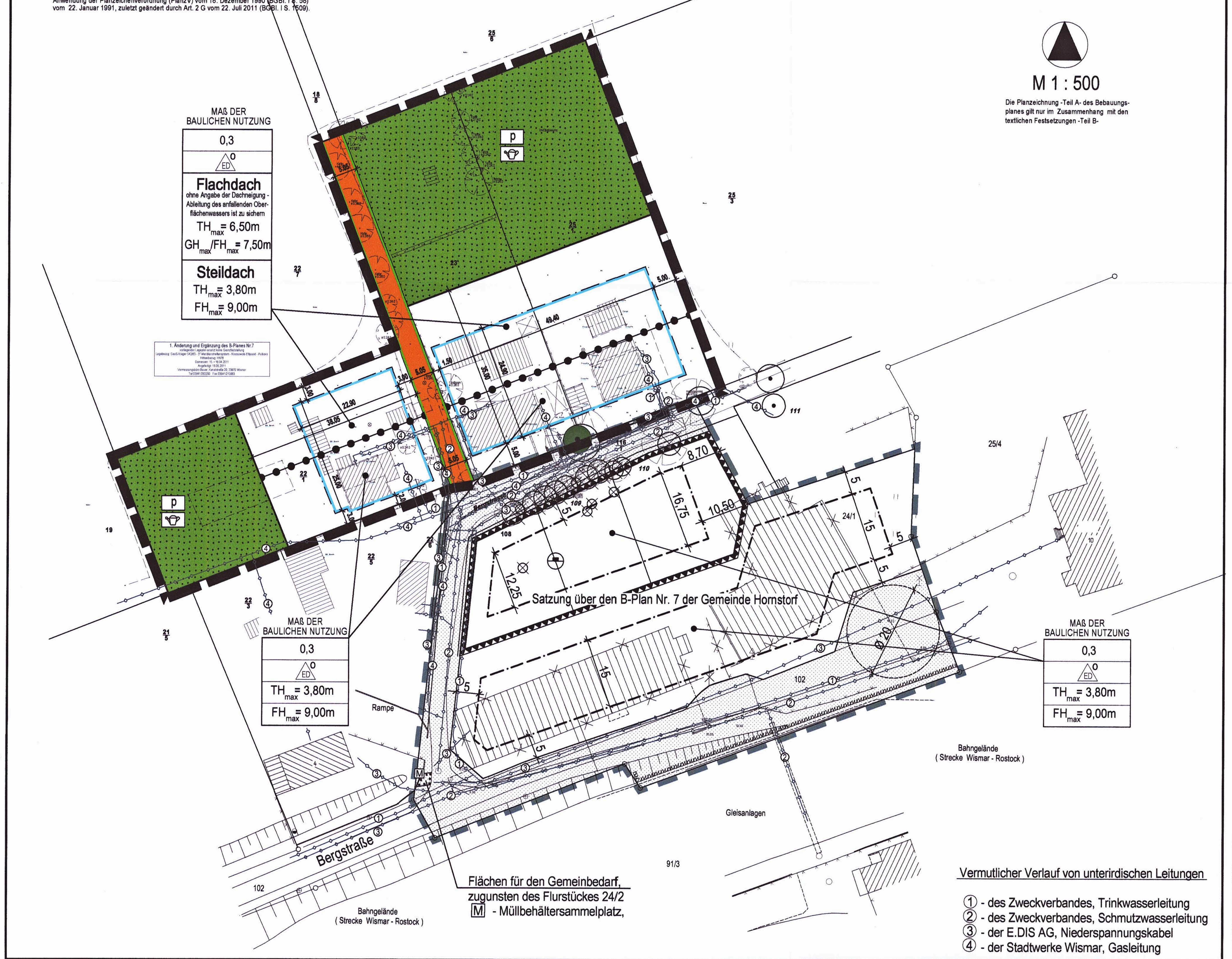

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16, 19 BauNVO
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,3	
TH_{max}= 6,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	Par. 18 BauNVO
FH_{max}= 7,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
GH_{max}= 7,50m	Oberkante, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
o	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	unterirdisch, Vermutlicher Verlauf von Leitungen ① - des Zweckverbandes, Trinkwasserleitung ② - des Zweckverbandes, Schmutzwasserleitung ③ - der E.DIS AG, Niederspannungskabel ④ - der Stadtwerke Wismar, Gasleitung	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
p	private Grünfläche	
	Gartenland	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Hornstorf	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
22/1	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Zaun
	vorhandene Böschung
5	Bemaßung in Metern

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 DER GEMEINDE HORNSTORF FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER BERGSTRAßE IN HORNSTORF (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Innerhalb des Gebietes sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) zwischen straßenseitiger Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie unzulässig.

2. NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Innerhalb des Gebietes sind Nebenanlagen zwischen straßenseitiger Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie unzulässig.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der Einzelhäuser sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig. Innerhalb der Doppelhäuser sind je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

4. REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf diesen selbst zu sammeln und zu versickern. Es sind entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, dass das anfallende Oberflächenwasser schadlos auf den Grundstücken gesammelt und abgeleitet werden kann.

5. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

In dem Plangebiet sind Gebäude nur mit maximaler Traufhöhe und mit maximaler Firsthöhe sowie mit maximaler Gebäudehöhe gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung-Teil A (in den Nutzungsschablonen) über dem Bezugspunkt zulässig.
Als Traufhöhe (TH) wird die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bezeichnet.
Unter Firsthöhe (FH) ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, zu verstehen.
Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Als Gebäudehöhe (GH) wird die Höhe des oberen Gebäudeabschluss (z. B. Oberkante Attika) festgelegt.
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäude-, Trauf- und Firsthöhen gilt die Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße.
Für nördlich gelegene Grundstücke sind Ausnahmen zur Höhe des Bezugspunktes zulässig. Der Bezugspunkt darf in der Anpassung an die örtliche Situation auch niedriger als die angrenzende Fahrbahnhöhe vorgesehen werden. Der Bezugspunkt ist die Höhenlage des natürlichen Geländes im unbeeinträchtigten Zustand.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

Die Dacheindeckungen für die Hauptdächer sind nur in rot, braun, grün bzw. anthrazit und rustic-bunt (Bestand) zulässig. Teile des Daches dürfen auch mit Zinkfalzblechen hergestellt werden. Für Verbindungsbauten und Nebengebäude sowie Garagen und Nebengebäude gelten die Festsetzungen für die Dacheindeckung nicht; hierfür sind auch Dachdeckungsmaterialien aus Blech zulässig.

2. AUßENWÄNDE

Die Fassaden der Gebäude sind nur als geputzte Wandflächen, Verblender/ Klinker und Holzfassaden zulässig. Darüber hinaus sind Vorhangfassaden mit einer Bedeckung aus Keramik oder Eternit oder Holzfassaden zulässig. Eine Kombination der aufgeführten zulässigen Ausführungen ist zulässig.
Für die Hauptnutzung sind Blockbohlenhäuser unzulässig. Blockbohlenhäuser sind nur als Gebäude für Nebenanlagen zulässig. Gebäude sind auch mit Wänden in Holzständerbauweise zulässig.
Gebäude aus Fachwerk sind ebenso zulässig.

3. FESTSETZUNG ZU BUßGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. FESTSETZUNGEN FÜR GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN (§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB i.V.m. Abs. 6 BauGB und i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

1. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Der zur Erhaltung festgesetzte Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen die zur Beschädigung oder Zerstörung des Gehölzes führen könnten, sind nicht zulässig. Bei Abgang ist der Baum artengleich bzw. nach Pflanzliste zu ersetzen.

2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB)

2.1 Interne Kompensationsmaßnahme- Anpflanzung von Obstbäumen
Die geplanten Eingriffe auf den privaten Grundstücken sind durch Obstbaumpflanzungen zu kompensieren. Jeder Grundstückseigentümer hat auf seinem rückwärtigen Grundstück die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen und zu finanzieren. Auf dem Flurstück 22/1, der Flur 4 in der Gemarkung Hornstorf sind 5 Obstbäume, auf dem Flurstück 23, der Flur 4 in der Gemarkung Hornstorf sind 2 Obstbäume und auf dem Flurstück 25/1, der Flur 4 in der Gemarkung Hornstorf sind 4 Obstbäume anzupflanzen. Für die Obstbaumpflanzungen sind ausschließlich Hochstämme mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm der Arten Apfel (Malus), Birne (Pyrus), Pflaume (Prunus) oder Kirsche (Prunus) zu verwenden. Die Entwicklung der Obstbäume ist durch eine dreijährige Entwicklungspflege sicherzustellen. Die Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.

2.2 Externe Kompensationsmaßnahme- Anpflanzung von Laubbäumen
Die geplanten Eingriffe auf dem Flurstück 18/1, der Flur 4 in der Gemarkung Hornstorf sind durch 2 Laubbaumpflanzungen im Bereich der Gemeinde Hornstorf zu kompensieren. Für die Baumpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubbäume als Hochstamm zu verwenden. Für Pflanzungen im Siedlungsbereich sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm zu verwenden. Für Pflanzungen außerhalb des Siedlungsbereiches sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu verwenden. Die Entwicklung der Laubbäume ist durch eine dreijährige Entwicklungspflege sicherzustellen. Die Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.

2.3 Artenschutzrechtliche Belange
Bei den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden darf mit dem Umbau oder Abriss erst begonnen werden, wenn durch den Bauherren/ Vorhabenträger Nachweise erbracht wurden, dass die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser Nachweis, dass keine Fledermäuse oder Gebäudebrüter vorkommen bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Bauherren bzw. Vorhabenträger der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen vorzulegen.

3. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die mit der Zweckbestimmung „Gartenland" festgesetzten private Grünflächen sind als Nutzgarten und/oder Ziergarten anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der vorliegenden Bauleitplanung keine Denkmale betroffen. Stellungnahmen der zuständigen Behörden werden während des Planverfahrens eingeholt. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Bodendenkmalpflege den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß DSchG M-V § 11 Abs. 1 und 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 und 3 DSchG M-V).

2. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung keine Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf altlastenverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6 des BBodSchG vor. Stellungnahmen der zuständigen Behörden werden während des Planverfahrens eingeholt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit der Flurstücke von Altlasten oder Sachverhalten, die eine altlastenverdächtige Fläche begründen können, übernommen. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachgebiet Altlasten / Immissionsschutz, unverzüglich zu informieren. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 KrW/-AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Erdaushubes verpflichtet.
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtliche zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um einen vorsorglichen Hinweis.

3. MUNITIONSFUNDE

Werden bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die zuständige Polizeidienststelle und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

4. LEITUNGSBESTAND

Vorhandene Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

5. AUSFÜHRUNGSZEITRAUM KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

5.1 Die Anpflanzungen gemäß Festsetzung III.2.1 (Obstbaumpflanzungen) sind in der Vegetationsperiode nach Herstellung der hochbaulichen Anlagen auf dem jeweilig zugeordneten Flurstück auszuführen und der Gemeinde Hornstorf anzuzeigen.

5.2 Die Anpflanzungen gemäß Festsetzung III.2.2 (Laubbaumpflanzung) sind in der Vegetationsperiode nach Herstellung der tiefbaulichen Anlagen auf dem Flurstück 18/1, der Flur 4 in der Gemarkung Hornstorf auszuführen.

6. BESEITIGUNG VON GEHÖLZEN

Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden.

7. TRINKWASSERSCHUTZZONE

Die untere Wasserbehörde hat mitgeteilt, dass sich das Bebauungsplangebiet in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wismar Friedrichshof befindet.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13. AUG. 2009 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung vom 14. SEP. 2009 bis 30. SEP. 2009 erfolgt.
Hornstorf, den 22. MRZ. 2013 (Siegel) .... Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, mit dem Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist vom 02. DEZ. 2011 bis zum 03. JAN. 2012 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 16. NOV. 2011 bis 01. DEZ. 2011 erfolgt.
Hornstorf, den 22. MRZ. 2013 (Siegel) .... Bürgermeister

3. ~~Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde nicht beteiligt, weil die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Innenbereich nach § 34 BauGB handelt.~~
Hornstorf, den ~~22. MRZ. 2013~~ (Siegel) .... Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 03. MAI 2012 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Hornstorf, den 22. MRZ. 2013 (Siegel) .... Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 20. JUNI 2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hornstorf, den 22. MRZ. 2013 (Siegel) .... Bürgermeister

7. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19. JUNI 2012 bis zum 20. JULI 2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung 01. JUNI 2012 am 18. JUNI 2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
Hornstorf, den 22. MRZ. 2013 (Siegel) .... Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : .... vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.
, den .... (Stempel) ....

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 07. FEB. 2013 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hornstorf, den 22. MRZ. 2013 (Siegel) .... Bürgermeister

10. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurde am 07. FEB. 2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. FEB. 2013 gebilligt.
Hornstorf, den 22. MRZ. 2013 (Siegel) .... Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird hiermit am 22. MRZ. 2013 ausgefertigt.
Hornstorf, den 22. MRZ. 2013 (Siegel) .... Bürgermeister

12. Die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung 25. MRZ. 2013 am 10. APR. 2013 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 10. APR. 2013 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.
Hornstorf, den 11. APR. 2013 (Siegel) .... Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7
DER GEMEINDE HORNSTORF FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER BERGSTRAßE IN HORNSTORF
GEMÄß PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung Baugesetzbuch (BauGB) der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I.S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22 . April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf vom .... folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 dür das Gebiet nördlich der Bergstraße in Hornstorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 DER GEMEINDE HORNSTORF

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER BERGSTRAßE IN HORNSTORF

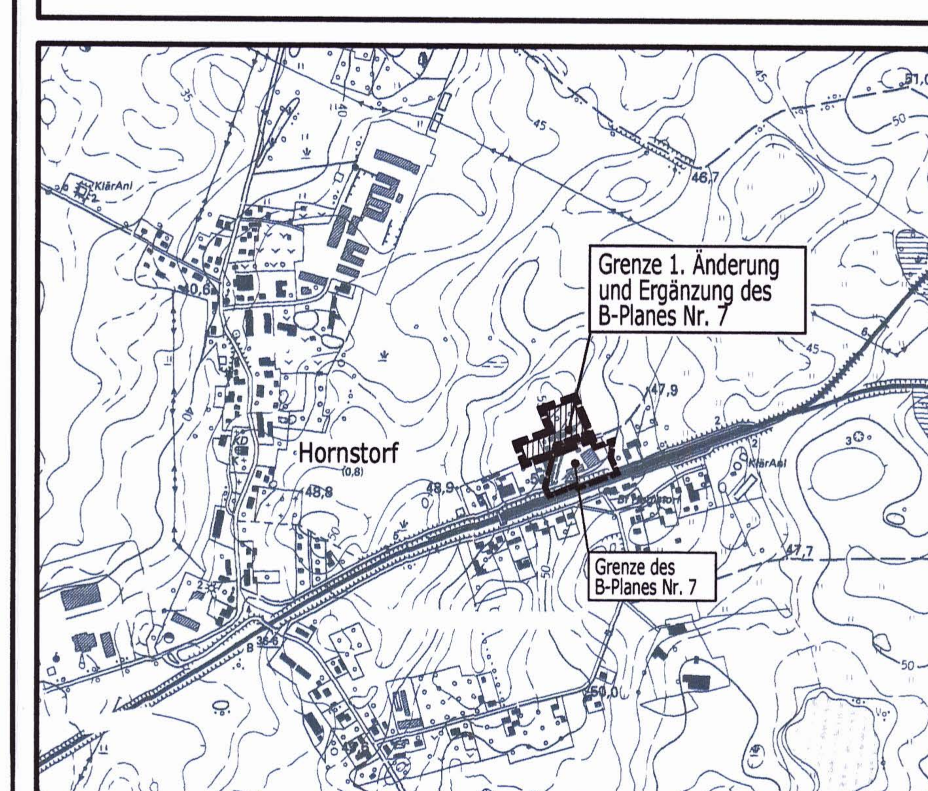

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand:
SATZUNG